



Richtlinien zur Förderung der Niederlassung von Allgemeinärzten und Fachärzten der Gemeinde Cleebronn

Der Gemeinderat Cleebronn hat am 23.01.2026 folgende Richtlinie zur Förderung der Niederlassung von Allgemeinärzten sowie Fachärzten beschlossen:

Präambel

Die Gemeinde Cleebronn gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuschüsse für die Niederlassung von Allgemeinärzten und Fachärzten im Gemeindegebiet Cleebronn.

§ 1 Zuschusszweck

(1)

Zweck der Förderung ist die Sicherstellung einer guten ärztlichen und fachärztlichen Versorgung in der Gemeinde Cleebronn. Dazu soll Ärzten ein finanzieller Anreiz/eine finanzielle Unterstützung geboten werden.

(2)

Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet die Gemeinde Cleebronn als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel.

§ 2 Zuschussempfänger

(1)

Antragsberechtigt sind Ärzte, die sich nach Inkrafttreten dieser Richtlinie im Rahmen der kassenärztlichen Versorgung mit einer Haus- oder Facharztpraxis im Gemeindegebiet Cleebronn niederlassen wollen oder eine bestehende Praxis bzw. einen bestehenden Arztsitz übernehmen möchten. Dies gilt auch für die Einrichtung einer Zweigpraxis.

(2)

Die Einstellung von Ärzten wird nicht gefördert.

(3)

Eine Förderung von Zahnärzten, Heilpraktikern, Ausübenden von Heilberufen sowie von Tiermedizinern erfolgt nicht.

(4)

Der Antrag auf Förderung kann bis zu sechs Monate vor einer geplanten Niederlassung, spätestens jedoch drei Monate nach Zulassung durch die Kassenärztliche Vereinigung gestellt werden.

§ 3 Zuschussvoraussetzungen

(1)

Voraussetzung für die Beantragung eines Zuschusses ist, dass mit dem Praxisbetrieb bzw. der Aufnahme der Tätigkeit noch nicht länger als drei Monate begonnen wurde.

(2)

Der Zuschussempfänger muss

- durch den Zulassungsausschuss bei der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg eine vertragsärztliche Zulassung im Fördergebiet nach Inkrafttreten dieser Richtlinie erhalten haben,
- sich verpflichten, innerhalb von sechs Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung eine vertragsärztliche Tätigkeit als Allgemeinarzt oder Facharzt im Fördergebiet aufzunehmen,
- sich verpflichten, die allgemein- oder fachärztliche Tätigkeit zehn Jahre lang (Bindungsdauer) und mindestens mit einem Stellenanteil von 50 % im Fördergebiet auszuüben,
- eine „De-Minimis“-Erklärung vorlegen.

§ 4 Gegenstand und Höhe der Förderung

Die Gemeinde Cleebronn gewährt je Neuniederlassung oder je Übernahme einer (Zweig-) Praxis im Fördergebiet für die Errichtung, den Umbau oder die Renovierung von Praxisräumen und/oder die Anschaffung von medizinischen Geräten und Praxisausstattung und/oder die Übernahme von medizinischen Geräten, Praxisausstattung sowie des Patientenstamms vom bisherigen Praxis- bzw. Arztsitzinhaber einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 50.000 € für eine „Vollstelle“ bzw. von 30.000 € für eine „Teilstelle“ im Umfang zwischen 50 % und 99 %. „Teilstellen“ unter 50 % werden nicht gefördert.

§ 5 Antragsverfahren, Verwendungsnachweis

(1)

Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn der Antrag schriftlich unter Beifügung der notwendigen, prüfbaren Unterlagen (Zulassung, „De-Minimis-Erklärung“, etc.) gestellt wird.

(2)

Die Gemeinde Cleebronn kann jederzeit nach pflichtgemäßem Ermessen ergänzende Unterlagen und Nachweise verlangen.

(3)

Über die Gewährung der Förderung entscheidet im Rahmen dieser Richtlinie der Gemeinderat.

(4)

Die Bewilligung der Förderung erfolgt durch Vereinbarung oder Zuschussbescheid.

(5)

Die Auszahlung erfolgt erst nach Stellung einer der in § 6 Abs. 4 genannten Sicherheiten.

(6)

Der Zuschussempfänger hat der Gemeinde Cleebronn mit Aufnahme der praktizierenden Tätigkeit, spätestens jedoch nach Ablauf von drei Monaten nach Erhalt des Zuschusses unaufgefordert Nachweise über die zweckentsprechende Verwendung der Zuschussmittel vorzulegen (Rechnungen oder andere geeignete Nachweise).

§ 6 **Rückzahlung des Zuschusses**

(1)

Die Förderung ist zurückzuzahlen, wenn die geförderte Tätigkeit nicht aufgenommen, oder vor Ablauf von zehn Jahren beendet wird, es sei denn, die Niederlassung endet aus Gründen, die der Zuschussempfänger nicht zu vertreten hat.

(2)

Der Rückzahlungsbetrag errechnet sich aus dem Betrag des ausgezahlten Zuschusses dividiert durch 120 (Monate der Bindungsdauer) multipliziert mit der Anzahl der Monate, die noch bis zum Ende der Bindungsdauer fehlen.

(3)

Die Förderung ist ebenfalls zurückzuzahlen, wenn der Verwendungsnachweis nicht oder nicht fristgerecht vorgelegt wird. In diesem Fall entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Zuschussbetrag.

(4)

Zur Absicherung der Rückzahlungsverpflichtung hat der Zuschussempfänger in Höhe des Zuschussbetrages auf seine Kosten entweder eine unverzinsliche Buchgrundschuld zugunsten der Gemeinde Cleebronn zu bestellen oder eine selbstschuldnerische Bürgschaft eines inländischen Kreditinstituts unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage gemäß § 771 BGB und der Anfechtbarkeit gemäß § 770 BGB vorzulegen.

§ 7 **Sonstige Bestimmungen**

Sollten im Zuge der Bearbeitung von eingereichten Förderanträgen Sachverhalte auftreten, die mit den Regelungen dieser Richtlinie nicht sachgerecht geklärt und entschieden werden können, kann eine gesonderte Einzelfallentscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen durch Beschluss im Gemeinderat getroffen werden.

§ 8 **Inkrafttreten**

(1) Diese Richtlinie tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Cleebronn in Kraft.

Cleebronn,

Thomas Vogl
Bürgermeister